

# Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 1. November 1989 (W. u. K. 1989, S. 481) in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 6. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 20. Dezember 2005, S. 234/235).

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin", abgekürzt "Dipl.-Ing.", der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

### § 3 Fristen, Regelstudienzeit, praktische Tätigkeit

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung. Für Praktika und Laboratorien werden mindestens einmal jährlich, für alle übrigen Lehrveranstaltungen mindestens zweimal jährlich Prüfungstermine angeboten.

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat vor Ablauf des vom Prüfer\* festgesetzten Termins zu erfolgen, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel vier Wochen, bei mündlichen Prüfungen acht Tage vor der Prüfung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 165 Semesterwochenstunden.

(3) Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist bis zu Beginn des dritten Fachsemesters, der zweite Abschnitt ist bis zu Beginn des fünften Fachsemesters abzuschließen. Die zwei Fachprüfungen der Orientierungsprüfung gem. § 16 Abs. 1 sind spätestens an den zum zweiten Semester gehörenden Prüfungsterminen zu erbringen. Studierende, die die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens an den bis zum dritten Semester gehörenden Prüfungsterminen erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Die Schutzfristen für Studierende mit Kindern werden gewährleistet. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 des Mutterschutzgesetzes und die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit gelten entsprechend. Für Studierende mit Behinderungen werden Prüfungsfristen angemessen verlängert. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

Hat der Kandidat

- den ersten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des fünften Fachsemesters oder
- den zweiten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des siebten Fachsemesters abgelegt,

verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 3 Abs. 3 Satz 4-6 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(4) Die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung soll spätestens im achten Semester erfolgen.

(5) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 26 Wochen. Sie ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum. Näheres regeln die Praktikantenrichtlinien.

(6) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

### § 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation der Prüfungen, die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung sowie Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten obliegen dem Vorprüfungsausschuss (VPA) und dem Hauptprüfungsausschuss (HPA). Beide berichten der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Ausschüsse bestellen die Prüfer und sorgen dafür, dass ihre Namen, die Prüfungstermine und die Prüfungsmodalitäten (§ 6) drei Monate im voraus bekanntgegeben werden.

(2) Zusammensetzung der Ausschüsse:  
Drei Professoren, die als solche beamtet sind, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes (UG § 106 Abs. 2 Nr. 3), ein Studierender der Elektrotechnik und Informationstechnik.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein und wie die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Der Studentenvertreter in den Prüfungsausschüssen hat nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des UG § 112 Abs. 4. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können die Prüfungsunterlagen einsehen und Prüfungen beiwohnen.

\* Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Prüfungen zu letztmalig angebotenen Lehrveranstaltungen werden nur noch zu den Prüfungsterminen der drei darauffolgenden Semester abgehalten. Für die Folgezeit legen der VPA/HPA gegebenenfalls gleichwertige Ersatzfächer bzw. Ersatzprüfungen fest.

(9) Prüfungsprotokolle und Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## § 7 Notengebung

(1) Die Notenskala reicht von 1,0 bis 5,0

In Worten entsprechend den Notenziffern:

1,0) sehr gut 1,3)	eine hervorragende Leistung;
1,7) gut 2,0) 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7) befriedigend 3,0) 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7) ausreichend 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
4,7) nicht 5,0) ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Art der Gewichtung von Teilprüfungen (Laboratorien, Praktika, Übungen) der Mittelwertbildung und die Anzahl der insgesamt erfolgreich abzulegenden einzelnen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekanntzugeben sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen werden Leistungen aus vorangegangenen Prüfungen im gleichen Fach nicht berücksichtigt.

## § 8 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen nicht schlechter als 4,0 bewertet worden sind, die in § 16 verlangten Leistungen erbracht wurden und die Frist des § 3 Abs. 3 nicht überschritten wurde.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen in den Kern- und Modellfächern sowie die Diplomarbeit nicht schlechter als 4,0 bewertet worden sind und die in § 18 verlangten Leistungen erbracht wurden.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Fachprüfungen und Teilprüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen unter Beachtung der Fristen des § 3 Abs. 3 spätestens an den zum übernächsten Semester gehörenden Prüfungsterminen abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde in einer schriftlichen Wiederholungs- oder Zweitwiederholungsprüfung eine Note schlechter als 4,0 gegeben, so muss eine mündliche Nachprüfung erfolgen, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, jedoch nicht früher als zwei Werktage nach Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsergebnisses. Hat eine mündliche Nachprüfung stattgefunden, so wird die Fachnote ohne Mittelwertbildung mit den vorher erbrachten Prüfungsleistungen erteilt. Sie kann nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (4,7; 5,0) lauten. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an einer der unter § 16 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen kann der Kandidat eine mündliche Nachprüfung verlangen.

(4) In der Diplom-Vorprüfung sind Zweitwiederholungen von Fachprüfungen des ersten Abschnittes ausgeschlossen. Im zweiten Abschnitt sind Zweitwiederholungen nur ausnahmsweise möglich, wenn der erste Abschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Antrag auf Genehmigung einer Zweitwiederholungsprüfung ist spätestens acht Wochen vor der Prüfung an den Vorprüfungsausschuss zu richten. Über den ersten Antrag entscheidet der Vorprüfungsausschuss, wenn die Zweitwiederholung genehmigt wird, anderenfalls der Rektor. In Fällen wiederholter Antragstellung entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(5) In der Diplom-Hauptprüfung sind Zweitwiederholungen nur ausnahmsweise (maximal in zwei Fächern) möglich. Der Antrag auf Zulassung zur Zweitwiederholung ist spätestens acht Wochen vor der Prüfung an den Hauptprüfungsausschuss zu richten, der dazu Stellung nimmt. Über den Antrag entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Hauptprüfungsausschuss.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Hauptprüfung werden die Fachnoten der Kern- und Modellfächer einschließlich Studienarbeit sowie die Diplomarbeitsnote gemittelt. Dabei haben die Kernfächer einschließlich Übungen folgendes Gewicht (entsprechend SWS):

	SWS*	LP	Klausur- dauer (h)
Messtechnik	3	4,5	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	4	6	3
Elektrische Maschinen und Stromrichter	4	6	2
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	3	4,5	2
Halbleiterbauelemente	3	4,5	3
Signale und Systeme	3	4,5	3
Passive Bauelemente	3	4,5	3
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	3	4,5	2
Nachrichtenübertragung	4	6	3
Systems and Software Engineering	3	4,5	2
	33	49,5	

\* 1 SWS entspricht 1,5 ECTS-credits (European Credit Transfer System)

Die Diplomarbeit hat das Gewicht 20 SWS (30 LP).

Von den maximal 55 Modellfachwochenstunden (vgl. § 18 Abs. 2) werden für die Ermittlung der Gesamtnote nur Fächer im Gewicht von insgesamt 48+/-1 Wochenstunden berücksichtigt. Die anzurechnenden Fächer (wählbare Modellfächer) benennt der Kandidat im Antrag auf Ausstellung des Hauptdiplomzeugnisses.

(3) Bei der Berechnung von Notenmittelwerten für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung bzw. Hauptprüfung lautet:

bei einem nach Absatz 3 ermittelten Wert

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut;
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend;

(5) Wurde die Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet und für die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung ein Wert von 1,1 oder besser nach § 12 Abs. 3 errechnet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

### § 13 Zeugnisse

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 11 wird bei den entsprechenden Fächern nur ein Vermerk ohne Note eingetragen. Eine Gesamtnote wird im Vordiplom nicht er-

teilt, wenn Fächer mit einem Gewichtsumfang von mehr als 1/3 des Gesamtgewichts mit einem Vermerk versehen sind.

(3) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. Studienmodell,
2. Gesamtnote in Worten und Ziffern,
3. Thema der Diplomarbeit,
4. Noten aller Prüfungsleistungen in Worten und Ziffern, einschließlich ihrer Gewichtung (SWS und LP) und Namen der Prüfer,
5. Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit Angabe der Hochschule,
6. Anerkennung des Fachpraktikums mit Angabe der Dauer.

Auf Antrag des Kandidaten kann eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung wird vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses, das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird vom Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten, die zum Bestehen fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist.

### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Hauptprüfung

- beim Wunsch auf Einsicht in die gesamte Prüfungsakte beim jeweiligen Prüfungsausschuss
- beim Wunsch auf Einsicht in Protokolle einer einzelnen Fachprüfung beim jeweiligen Prüfer bzw. Institut zu stellen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 15 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind:

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. eine Darstellung des Bildungsganges;

## § 18 Gliederung und Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. Prüfungen in Kernfächern (§ 12 Abs. 2) für alle Studierenden der Elektrotechnik und Informationstechnik verbindlich,
2. Prüfungen in Modellfächern (§ 12 Abs. 2),
3. Anfertigung einer Diplomarbeit,
4. freiwilligen Prüfungen in Zusatzfächern,
5. Erbringung eines Nachweises über die Ableistung des Fachpraktikums (Industrietätigkeit) gemäß § 3 Abs. 5.

(2) Ausbildungsziele im Rahmen des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sind in Form von Studienmodellen festgelegt (s. Absatz 3), die sich aus festen und wählbaren Modellfächern zusammensetzen. In Ausnahmefällen können davon abweichende Studienmodelle zugelassen werden. Spätestens vor Beginn der Diplomarbeit legt der Kandidat einen vom Modellberater genehmigten verbindlichen Modellplan mit maximal 55 Wochenstunden dem HPA vor.

Hat ein Kandidat bei Beginn der Diplomarbeit die geforderte Mindestzahl von 47 Wochenstunden erbracht und erklärt er, dass er keine weiteren Prüfungen mehr ablegen will, kann auch ein Modellplan mit nur 47 Wochenstunden genehmigt werden.

(Änderungen nach Beginn der Diplomarbeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.)

Nach Erbringung ausreichender Prüfungsleistungen in allen Kernfächern und in mindestens 47 zusätzlichen Wochenstunden (in denen die festen Modellfächer enthalten sein müssen) sowie nach erfolgreichem Abschluss der Diplomarbeit, kann der Kandidat den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses stellen.

Lehrveranstaltungen für feste und wählbare Modellfächer können in englischer Sprache abgehalten werden. In diesen Fällen werden auch die zugehörigen Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Folgende Studienmodelle sind wählbar:

- Systemoptimierung (1)
- Industrielle Informationssysteme (2)
- Biomedizinische Technik (3)
- Werkstoffe der Elektrotechnik (4)
- Regelungs- und Steuerungstechnik (5)
- Elektrische Antriebe und Leistungselektronik (6)
- Adaptronik (7)
- Information und Automation (8)
- Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik (9)
- Optische Technologien (10)
- Hochfrequenztechnik (11)
- Optische Kommunikationstechnik (12)
- Systems Engineering (13)
- Nachrichtensysteme (14)
- Mikro- und Nanoelektronik (15)

- Mobilkommunikation (16)
- Audiovisuelle Kommunikation (17)
- Regenerative Energien (18)
- Ausrüstungssysteme der Luft- und Raumfahrt (19)
- System-on-Chip (21)

(4) Studienarbeiten werden in der Regel mit 8 Wochenstunden (12 LP) angerechnet. Bezüglich ihrer Durchführung gelten § 19 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Ein Studienmodell enthält mindestens ein Praktikum oder Laboratorium, höchstens jedoch vier Praktika oder Laboratorien mit nicht mehr als 20 Wochenstunden.

(5) Über die geforderte Mindestzahl von 47 Wochenstunden hinaus kann sich ein Student auf Wunsch in beliebigen Zusatzfächern prüfen lassen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Zusatzfächer können auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden, wobei die Prüfungsergebnisse nicht mit in die Gesamtnote einfließen. Eine Aufnahme von Zusatzfächern ohne Bewertung ist nicht möglich.

(6) Für zugelassene Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien besteht die Diplom-Hauptprüfung aus Prüfungen in den Kernfächern:

- Systemdynamik und Regelungstechnik
- Signale und Systeme
- Nachrichtenübertragung

und wahlweise

- Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie
- oder
- Elektrische Maschinen und Stromrichter

sowie in den mit Zustimmung der Fakultät gewählten festen und wählbaren Modellfächern im Umfang von 13+/-1 Semesterwochenstunden und der Anfertigung der Diplomarbeit. Praktika und Studienarbeiten sind hierbei als Modellfächer ausgeschlossen. Anerkennungen von Fachhochschulprüfungen sind in den oben aufgeführten Kernfächern und Modellfächern nicht möglich. Die praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 5 wird anerkannt.

## § 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät ausgegeben, betreut und bewertet werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 übertragen wurde. Der Kandidat hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern sie von einem Universitätslehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in Karlsruhe ausgegeben und überwacht wird.

2. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben, gilt in Bezug auf Art. 1 Nr. 4 - 16 folgende Übergangsbestimmung:

Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2000/2001 abgeschlossen haben, können wahlweise die Diplom-Hauptprüfung nach der Prüfungsordnung in der bisher geltenden oder in der geänderten Fassung ablegen. Der Anspruch, die Diplom-Hauptprüfung nach bisher geltender Prüfungsordnung abzulegen, erlischt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsatzung. In jedem Fall müssen zur Erlangung des Diploms erfolgreiche Prüfungsleistungen wahlweise in einem der Fächer „Felder und Wellen“ oder „Elektrodynamik“ erbracht werden. Bei Entscheidung für die geänderte Prüfungsordnung reduziert sich für Studierende im Hauptdiplom, die die Prüfungsleistungen in den Fächern „Felder und Wellen“ oder „Elektrodynamik“ noch ablegen müssen, die Zahl der Modellfachwochenstunden um 5.

*Die zehnte Änderungsatzung vom 6. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 20. Dezember 2005, S. 234/235) ist ohne Übergangsregelung am 21. Dezember 2005 in Kraft getreten.*

*Die siebte Änderungsatzung vom 5. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 19. Februar 2003, S. 30) ist am 20. Februar 2003 in Kraft getreten.*

*Sie enthält folgende Übergangsregelungen:*

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

„Einführung in die Mechanik“ wird äquivalent zu „Mikrorechner-technik“ anerkannt. „Elektrophysik“ wird äquivalent zu „Bussysteme und Protokolle“ anerkannt.

Mit der Teilnahme an einer Prüfung erlischt der Prüfungsanspruch für das äquivalente Fach. Die Prüfungen zu den Fächern „Elektrophysik“ und „Einführung in die Mechanik“ werden letztmalig am Ende des Wintersemesters 2003/04 angeboten.

*Die achte Änderungsatzung vom 13. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 22. Januar 2004, S. 32) ist am 23. Januar 2004 in Kraft getreten.*

*Sie enthält folgende Übergangsregelungen:*

Studierende, die im WS 2003/04 im dritten oder in einem niedrigeren Fachsemester studieren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, müssen in der Diplom-Vorprüfung die Prüfung im neuen Fach „Festkörperelektronik“ ablegen.

Studierende, die ab dem SS 2004 das Hauptstudium beginnen, müssen in der Diplomprüfung die Prüfung im neuen Kernfach „Systems and Software Engineering“ ablegen.

Die Summe der Kern- und Modellfachwochenstunden muss immer 80, 81 oder 82 Semesterwochenstunden betragen.

*Die neunte Änderungsatzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 7. Oktober 2004, S. 386) ist ohne Übergangsregelung am 8. Oktober 2004 in Kraft getreten.*